



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

INSTITUT FÜR
RECHTSINFORMATIK

Übung im Bürgerlichen Recht

1. Besprechungsfall 13.4.2022

PROF. DR. GEORG BORGES

SOMMERSEMESTER 2022

Sachverhalt

Fahrradnarr Finn möchte sein neuwertiges Rennrad verkaufen. Er entschließt sich daher, das Fahrrad beim Internet-Auktionshaus eBay zu versteigern. Zu diesem Zweck erstellt er ein Verkaufsangebot und gibt als Startpreis 1 Euro an. Zwei Tage vor Ablauf der Auktion brechen Unbekannte den ordnungsgemäß verschlossenen Fahrradkeller in dem von Finn bewohnten Mehrfamilienhaus auf und entwenden sämtliche dort abgestellte Fahrräder. Sämtliche Fahrräder waren an einem Fahrradständer zusätzlich mit Schlössern gesichert.

Finn sieht daraufhin keine andere Möglichkeit, als die Auktion bei eBay vorzeitig zu beenden. Im Moment der Angebotsbeendigung ist Schnäppchenjäger Schlaumeier Höchstbietender mit einem Gebot von 800 Euro. Schlaumeier ist empört und verlangt von Finn Zahlung der Differenz zwischen seinem Höchstgebot und dem objektiven Wert des Fahrrades (1.500 Euro).

Zu Recht?

Sachverhalt

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, die sowohl Finn als auch Schlaumeier bei der Registrierung akzeptiert haben, heißt es (auszugsweise):

§ 6 – Angebotsformate und Vertragsschluss

(2) Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. [...]

(5) Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.

(6) Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen [...].

Sachverhalt

In den über die Internetseite von eBay abrufbaren „Hinweisen zur vorzeitigen Angebotsbeendigung“ findet sich folgender Passus:

Nur in den folgenden Fällen sind Sie berechtigt, Ihr Angebot vorzeitig zu beenden:

[...]

*Es ist Ihnen unverschuldet unmöglich, den Artikel dem Käufer zu übereignen
Beispiele: [...], Artikel wurde gestohlen, [...].*

Lösungsvorschlag

A. Anspruch S gegen F auf Zahlung von 700 Euro aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB

I. Schuldverhältnis

1. Anwendbarkeit von § 156 BGB → e.A. (+) / h.M. (-)
2. Angebot des F
 - Rechtsbindungswille (+)
 - Angebot durch Einstellen des Rennrades?
 - **P:** Unmittelbare Regelung durch AGB? e.A. eBay-AGB gelten unmittelbar zwischen Nutzern / h.M. eBay-AGB nur Auslegungsgrundlage
 - Angebot des F (+)
3. Annahmeerklärung des S
 - Nach § 6 Abs. 2 eBay-AGB Annahme unter aufschiebender Bedingung, wenn bei Ablauf höchstes Gebot

Lösungsvorschlag

- **P:** Bedingungseintritt nur bei regulärem Ablauf oder auch vorzeitiger Beendigung? Letzteres (+), vgl. § 6 Abs. 6 eBay-AGB
- Annahme durch S (+)

4. Unwirksamwerden durch Angebotsrücknahme

- Nach § 6 Abs. 6 eBay-AGB kein Vertragsschluss bei Angebotsrücknahme, wenn Verkäufer berechtigt hierzu berechtigt
- **P:** Dogmatische Einordnung „berechtigte Angebotsrücknahme“?
 - BGH: Verkaufsangebot nach §§ 133, 157 BGB so auszulegen, dass es unter dem Vorbehalt der berechtigten Angebotsrücknahme steht
 - A.A: Vertragliches Rücktrittsrecht mit den in den AGB niedergelegten Voraussetzungen
- Nach beiden Ansichten Vertrag (-)

II. Ergebnis

Anspruch S gegen auf Zahlung von 700 Euro aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 (-)